

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung St. Nikolaus in Eibelstadt

Aufgrund des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erlässt der Kindergartenverwaltungsrat folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird vom Träger, der Katholischen Kirchenstiftung St. Nikolaus Eibelstadt betrieben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - drei Kleinkindgruppen für Kinder ab 10 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - dem Kindergarten (fünf Gruppen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Träger stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch qualifiziertes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus.
Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September – 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Aushang in der Kindertageseinrichtung) in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahrs ist möglich.
Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Träger Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Träger festgelegten Öffnungszeiten (§ 9), besonders vor allem die Kernzeit (§ 9 Abs. 1), sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang für den Folgemonat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Träger teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Eibelstadt haben, bzw. Kinder, bei denen ein Elternteil in Eibelstadt beschäftigt ist, sind zu bevorzugen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Eibelstadt haben (Gastkinder), können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung).
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs muss spätestens bis 31. Juli erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung bei Einschulung entfällt.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit laut Anlage 6 der Anmeldeunterlagen (§ 34 Infektionsschutzgesetz) leidet.

- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit (laut Anlage 6 der Anmeldeunterlagen) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9

Öffnungszeiten, Schließtage, Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten sowie die Ferien der Kindertageseinrichtung werden vom Träger rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. den Eltern durch Elternbrief bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Elternbrief bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Träger bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig durch einen Elternbrief bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.
- (5) Die Kindergartenleitung kann bei übergeordneten Ereignissen, wie beispielsweise Hitzewelle, Personalmangel, etc. die täglichen Betreuungszeiten bzw. Öffnungszeiten zeitlich einschränken.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit in der Kleinkindgruppe beträgt 1 – 2 Stunden, in der Kindergartengruppe 3 – 4 Stunden pro Tag.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, an den regelmäßig veranstalteten Elterngesprächen teilzunehmen.
- (3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung


- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.10.2016 außer Kraft.

Eibelstadt, 11.04.2022

Für die **Katholische Kirchenstiftung
Eibelstadt** auf Grund des
Beschlusses des Kindergartenverwaltungsrates
vom 06.04.2022




Tobias Fuchs
Kirchenverwaltungsvorstand

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzungsordnung wurde am 13.04.2022 in der Kindertageseinrichtung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgehängt.

Eibelstadt, 28.04.2022



Tobias Fuchs
Kirchenverwaltungsvorstand